Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 34 (1978)
Heft: 5-6

Artikel: BSF für Mutterschaftsversicherung
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-844520

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Dort wurde der Fall ausgerechnet einer der wenigen Bezirksanwältinnen zugeteilt, welche Anklage wegen Nötigungsversuchs erhob. Der richterliche Entscheid steht noch aus, doch ist bereits die Vorgeschichte bemerkenswert genug, wurde doch in diesem Fall offenbar, dass das Vorgehen der Kantonalbank der Praxis der Grossbanken entsprechen soll. Vom Verteidiger der Anwältin wurde diese Praxis als rechtswidrig und als Ausdruck einer unbegreiflichen, veralteten und patriarchalischen Mentalität angeprangert.

Auch auf die Gefahr hin, einen weiteren Prozess wegen Nötigungsversuchs zu provozieren, scheint es uns geradezu Pflicht der Frauenorganisationen, von sämtlichen Grossbanken Auskunft über ihre Praxis zu verlangen und die Öffentlichkeit zu informieren. Wenn die Banken die beanstandete Praxis tatsächlich noch ausüben, ist es höchste Zeit, dass sie anfangen, den Frauen als Kundin jene Selbständigkeit zuzugestehen, die sie ihnen in der Werbung so bereitwillig einräumen. M. B.

Muba — Tag der Frau

Auch dieses Jahr bot die Muba den Frauen Gelegenheit, ihre Organisationen und Bestrebungen vorzustellen und eine Grossveranstaltung durchzuführen. An einem Podiumsgespräch unter der Leitung von **Olivia Egli-Delafontaine,** Präsidentin des Schweizerischen Verbandes für Frauenrechte, äusserten sich sechs Frauen aus verschiedenen Ländern zum Thema «Die Frau in Zeiten wachsender Unsicherheit und Gewalt».

Während **Susanna Agnelli** (Rom), Mitglied der italienischen Abgeordnetenkammer, die Ansicht vertrat, weibliche Terroristen seien gleich hart zu bestrafen wie männliche, sah **Gisèle Halimi** (Paris), Advokatin und Schriftstellerin, im weiblichen Terrorismus eine verzweifelte Reaktion gegen Benachteiligung und Gewalt. Gewaltanwendung durch den Mann wurde auch von **Johanna Lemke** (Berlin), Bundesvorsitzende des Deutschen Staatsbürgerinnen-Verbandes, bestätigt, doch forderte sie von den Frauen vermehrte Bereitschaft zur Übernahme von Verantwortung: «Die Frauen müssen sich am eigenen Schopf aus dem Wasser ziehen.» In diesen Appell stimmte auch **Hephzibah Menuhin** (London), Präsidentin der englischen Frauenvereinigung für den Frieden, ein, indem sie die Frauen ermunterte, aktiv und selbständig zu werden und die Bequemlichkeit aufzugeben. **Marie Mavrommati** (Athen), Generaldirektor des Justizministeriums, sah die Lösung darin, dass die Frauen als Mütter eine gewaltfreie Erziehung verwirklichen. Für die zunehmende Gewalttätigkeit machte **Dr. iur. Judith Stamm** (Luzern), Polizeioffizier, die totale Emanzipation und die Auflösung der hergebrachten Sitten verantwortlich, eine Entwicklung, die nicht von allen gleich gut verkraftet werde. Die Chance der Frauen erblickt sie darin, dass sie ihre gefühlsmässige Betroffenheit nicht verbergen und dadurch die Männer ermuntern, ihre Gefühle nicht länger zu unterdrücken. M. B.

BSF für Mutterschaftsversicherung

Von der Delegiertenversammlung des Bundes Schweizerischer Frauenorganisationen in Bern wurde mit grossem Mehr eine Resolution verabschiedet, mit welcher die Behörden ersucht werden, unverzüglich die nötigen Schritte für die Errichtung einer Mutterschaftsversicherung einzuleiten. Die Versicherung soll es der Mutter ermöglichen, sich ihrem Kind in den für seine

Entwicklung entscheidenden ersten Lebensjahre zu widmen.

In einer weiteren Resolution wurde ein grösseres Angebot an Teilzeitstellen gefordert. Im Verhältnis zu ihrer Arbeitszeit müssten den Teilzeitberufstätigen auch die gleichen sozialen Rechte — zum Beispiel eine Pension — zugestanden werden wie den voll Berufstätigen.

Nach Abwicklung der Verbandsgeschäfte befasste sich eine Gesprächsrunde unter der Leitung von Dr. Emilie Lieberherr, Präsidentin der Eidg. Kommission für Frauenfragen, mit dem Problemkreis «Frau und AHV», wobei vor allem Forderungen zuhanden der 10. AHV-Revision formuliert wurden. Jeder Frau sollte unabhängig von ihrem Zivilstand in der AHV ein eigener Rentenanspruch zustehen. Dieser Forderung müsste als Gegenleistung die Beitragspflicht auch der nichterwerbstätigen Ehefrau oder Witwe gegenüberstehen. In Bezug auf das Rentenalter sprachen sich die Teilnehmer am Rundtischgespräch für flexible Lösungen, sowohl nach oben wie nach unten, aus.

Zur Problematik der AHV-Frauenrenten

Fernanda Bernath-Bianchi, geboren am 16. November 1912, katholisch getraut am 25. Mai 1935, lebte seit 1945 de facto von ihrem Ehemann getrennt, ohne dass die Trennung und ihre Folgen gerichtlich geregelt worden wären. Damals hat sich ihr Ehemann nach Südamerika abgesetzt, ohne je wieder ganz oder teilweise für den Unterhalt seiner Ehefrau aufzukommen, die sich aus konfessionellen Gründen nicht scheiden lassen wollte. Mit Verfügung vom 12. Juni 1975 sprach die Ausgleichskasse Maschinen der Versicherten für die Zeit vom 1. Dezember 1974 bis 31. Mai 1975 eine einfache ordentliche Altersrente der Vollrentenskala 25 zu, welche aufgrund eines massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommens von Fr. 28 200.— aus 26 Jahren ihrer eigenen, ununterbrochenen Berufstätigkeit auf Fr. 710.— für Dezember 1974 und monatlich auf Fr. 870.— ab 1. Januar 1975 festgesetzt wurde.

Der in Argentinien lebende Ehemann erfüllte am 2. Mai 1975 sein 65. Lebensjahr. Während seines langjährigen Aufenthaltes in Südamerika war er nie freiwillig bei der AHV versichert gewesen. Er hatte aber in den Jahren 1964 bis 1972 in der Schweiz gewohnt, ohne zu seiner Ehefrau zurückzukehren, und aus seinem Arbeitseinkommen während acht Jahren und neun Monaten die gesetzlich geschuldeten AHV-Beiträge bezahlt.

Nachdem der Ehemann das AHV-Alter erreicht hatte, wurde durch Verfügung der schweizerischen Ausgleichskasse Genf vom 11. Juli 1975 der 63jährigen, gesundheitlich mitgenommenen Fernanda Bernath, die keine Pension hat, ab 1. Juni 1975 die halbe Ehepaarrente von Fr. 435.— zugesprochen, die zweite Hälfte derselben sollte der in Argentinien lebende Ehemann erhalten. Diese Ehepaaraltersrente wurde ausschliesslich aufgrund der Beitragsdauer des Ehemanns von acht Jahren und neun Monaten gestützt auf Skala 13 berechnet, ohne dass die Erfüllung der vollen Beitragsdauer durch die Beschwerdeführerin irgendwie berücksichtigt worden wäre. Dieser Betrag wurde nur erreicht durch die gesetzlich vorgeschriebene Anpassung an den früheren Besitzstand. «In Anwendung von Art. 32 Abs. 3 AHVG haben Sie Anspruch auf eine halbe Ehepaaraltersrente mit Zuschlag bis zum Betrag